

SATZUNG

des Vereins „*Medizinische Hochschule Hannover - Campus Life*“

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Medizinische Hochschule Hannover - Campus Life“; im Folgenden Verein genannt. In Kurzform führt der Verein den Namen „MHH Campus Life“.
2. Er hat seinen Sitz in Hannover.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Campuslebens an der Medizinischen Hochschule Hannover.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Leitung und Führung der studentischen Cafeteria „Cafete“ an der MHH in Selbstverwaltung, .
 - Organisation von Kultur- und Sportveranstaltungen,
 - Förderung und Mitwirkung an studentischen Projekten durch Begleitung und ggf. finanzielle Unterstützung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung!
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; es besteht jedoch nach Vorstandsbeschluss die Möglichkeit, Aufwandsentschädigungen für die Mitarbeit an Projekten zur Verfügung zu stellen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr, Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresbeitrag für Mitglieder beträgt 6,00 €. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 30,00 €. Er ist im Voraus zu entrichten.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Die aktive Mitgliedschaft können alle an der MHH ordentlich immatrikulierten StudentInnen schriftlich beantragen.
2. Die passive Mitgliedschaft (Fördermitgliedschaft) kann jede Person im Sinne des BGB schriftlich beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstands wirksam.

4. Die aktive Mitgliedschaft endet regelmäßig mit Abschluss des Studiums und wird automatisch in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist nur unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied maßgeblich.
7. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Der diesbezüglich notwendige Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Eine daraufhin abgegebene schriftliche Erklärung ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.
8. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach der zweiten schriftlichen Mahnung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt hat. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Das Mitglied ist schriftlich über die erfolgte Streichung zu informieren.
9. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus erfolgt eine Einberufung, wenn dies die Vereinsinteressen gebieten oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangen. Jede Versammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der erschienenen Mitglieder gewählt. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und die Entlastung des Vorstands, die Änderungen der Satzung, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Wahl der Kassenprüfer.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem Stellvertreter,
 - c) dem Schatzmeister sowie
 - d) den folgenden drei Beisitzern:
 - dem Präsidenten der MHH,.
 - dem Geschäftsführer des Studentenwerks Hannover und
 - dem Vorsitzenden des AStA der MHH bzw. den von diesen benannten Vertretern.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen im Amt. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen; sie sind nichtöffentlich. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Vorstand kann Mitglieder in beratender Funktion bestellen. Die Berater sind für die Dauer von einem Jahr tätig.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Beschlüsse

1. Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, reicht zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstands die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, zur Änderung des Vereinszweckes einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
3. Beschlüsse sind in ein gesondertes fortlaufend geführtes Beschlussbuch einzutragen unter Angabe von Ort und Zeit sowie Ergebnis der Abstimmung und sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse, über die künftige Verwendung des Vermögens, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.